



## KULTUSMINISTER KONFERENZ

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-  
Länder-Ausschusses für  
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C/BA 841-1  
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

**- per E-Mail -**

Telefon +49 30 25418-413  
Fax +49 30 25418-457  
E-Mail auslandsschulen  
@kmk.org  
www.kmk.org

Berlin, 7. April 2020

### **Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland - viertes Schreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) hat sich angesichts der aktuellen Entwicklungen der andauernden Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und auf der Grundlage von Nachfragen und Anträgen von Seiten der Deutschen Schulen im Ausland noch einmal mit der Durchführung von Prüfungen zum Termin 1 2020 (Nordhalbkugel) befasst.

Mittlerweile sind fast alle Deutschen Schulen im Ausland durch behördliche Anordnungen in den Sitzländern von Schulschließungen betroffen. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen. Die Termine für die Abschlussprüfungen sind, da wo es bisher notwendig war, verschoben worden. In einigen Regionen zeichnet sich aber auf Grund der dynamischen Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) eine Situation ab, die die deutschen Abschlussprüfungen gefährdet. Auf Grund der Krisenwarnstufe 2a des Auswärtigen Amtes (AA) haben bereits einige Lehrerinnen und Lehrer wie auch Prüflinge die Sitzländer verlassen und sind temporär nach Deutschland zurückgekehrt. In diesen Fällen ist nicht absehbar, wann sie wieder zurückkehren können. Zudem müssen sich die Deutschen Schulen im Ausland auch auf eine Situation einstellen, in der an den jeweiligen Standorten Prüferinnen und Prüfer durch Erkrankung ausfallen könnten, so dass Kolleginnen und Kollegen der benachbarten Schulen Amtshilfe leisten müssten. Auf Grund der Reisebeschränkungen in vielen Ländern ist auch das kaum realisierbar.

Inzwischen haben die einheimischen Behörden in verschiedenen Ländern bereits die Schulschließungen bis zum Ende des laufenden Schuljahres verlängert. Ob es den Deutschen Schulen in diesen Ländern möglich sein wird, mit Ausnahmegenehmigung in den geschlossenen Schulen Prüfungen abzuhalten, ist sehr unsicher.

Weitere Verschiebungen der Termine für die deutschen Abschlussprüfungen sind nicht auszuschließen, aber mit ebenfalls großen Schwierigkeiten verbunden (z. B. Auslaufen von Visa, Arbeitsverträgen etc.). Vor diesem Hintergrund und angesichts der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2020, wonach keiner Schülerin bzw. keinem Schüler ein Nachteil aus der jetzigen Ausnahmesituation erwachsen und allen betroffenen Schülerinnen und Schülern noch in diesem Schuljahr ein Abschluss ermöglicht werden soll, stellt sich bei den Deutschen Schulen im Ausland insbesondere die Frage nach der Durchführung der mündlichen Prüfungen in den deutschen Abschlussprüfungen zum Termin 1 2020 (Nordhalbkugel).

Auf Grund der diesjährigen Ausnahmesituation und zur Sicherstellung der Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) zum Termin 1 2020 (Nordhalbkugel) werden für die Prüfungen nachfolgende Szenarien festgelegt. Dabei gibt die **Reihenfolge der aufgeführten Szenarien** gleichzeitig auch **eine Priorisierung** vor, mit der die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten **zu prüfen und vorzusehen haben**.

#### **Szenarium 1:**

Die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** finden zu den geplanten oder späteren Terminen in dem gewohnten Umfang und auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Die Prüfungstermine sind - wie bisher - mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter abzustimmen.

Das Szenarium 1 tritt ein, wenn eine der folgenden Rahmenbedingungen gegeben ist.

- a) Die Schule nimmt auf Grundlage der amtlichen Weisungen des Sitzlandes ihren regulären Schulbetrieb in diesem Schuljahr rechtzeitig wieder auf.
  
- b) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen im Schulgebäude, ggf. unter Auflagen.
  
- c) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen in einer anderen Institution als dem Schulgebäude. Als andere Institution kommt u. a. die Auslandsvertretung, eine örtliche Universität oder ein Goethe-Institut in Betracht.

## Szenarium 2:

Die schriftlichen **Prüfungen** haben stattgefunden bzw. sie finden zu den geplanten oder späteren Terminen statt. Die mündlichen Prüfungen können aus Infektionsschutzgründen nicht mehr gemeinsam von Fachprüfungsausschuss und Prüfling zeitgleich an einem Ort in einem realem Prüfungsraum durchgeführt werden, auch nicht über die in **Szenarium 1** skizzierten Terminverschiebungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Das Vorgehen wird dann an der Schule für alle mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) einheitlich nach einer der unten aufgeführten Varianten festgelegt.

### *Variante 1:*

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung finden in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz sind im Folgenden beschrieben:

1. Das schriftliche Einverständnis jedes Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und jedes Prüflings bzw. seiner Erziehungsberechtigten zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor.
2. Der Prüfungsraum (Vorbereitung und Prüfung) ist für den Prüfling ein neutraler Ort, der (auch bei einer Prüfung im fünften Abiturprüfungsfach) eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Ziffer 7). Dazu zählen u.a. eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität, ein Goethe-Institut oder eine deutsche Schule (in Deutschland oder im Ausland). Andere Prüfungsorte müssen von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) genehmigt werden. Für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses regelt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.
3. Sowohl der Prüfling als auch der Fachprüfungsausschuss, ggf. jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d.h. an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets und Mikrofone vorhanden sein. Für den Prüfling und den Fachprüfungsausschuss, ggf. für jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein.
4. An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen.

5. Technische Probleme und die Zuverlässigkeit der verwendeten Software gehen zu Lasten des Prüflings. Mit dem Einverständnis wird der Prüfling auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Das bedeutet, dass Probleme bei der Übertragung oder der kurze Ausfall der Verbindung grundsätzlich dem Prüfling so zugerechnet werden, als hätte er die jeweilige Leistung nicht erbracht. Im Prüfungsgespräch kann der Prüfer auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzen, an dem die Verbindung abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
6. Der Prüfling bereitet sich mit der gestellten Aufgabe auf die mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung vor. Alle zugelassenen Hilfsmittel stehen dem Prüfling für die Vorbereitung zur Verfügung.
7. Für die Organisation bzw. die Vorbereitung für die mündliche Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Lehrkraft der Schule oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Vorschlag des Schulleiters benannt.
8. Die Hilfsmittel sind von der neutralen Aufsichtsperson auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die Prüfungsaufgabe ist von ihr auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beginnt, wenn der Prüfling die Aufgabe erhalten hat.
9. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung des Fachprüfungsausschusses sowie für die Unterzeichnung der Niederschrift (siehe Ziffern 10 und 11) ist der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen vorzulegen. Vorbereitungszeit und Prüfungszeit bleiben unverändert.
10. Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Kolloquium (Präsentation und Prüfungsgespräch) per Videokonferenz übermittelt der Prüfling rechtzeitig vorab das Präsentationsdokument an den Fachprüfungsausschuss bzw. ein vorher bezeichnetes Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Im ersten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling für den Fachprüfungsausschuss in der Weise sichtbar ist, dass die Gestaltung des Vortrags beurteilbar bleibt. Eine Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Streitgespräch per Videokonferenz ist nicht möglich.
11. Nach der mündlichen Prüfung berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung gemäß jeweils geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen.

12. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Prüfungsordnung anzufertigen. Die Niederschrift wird gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann durch eine Zustimmung zum Entwurf der Niederschrift per E-Mail (z. B. als Scan oder Foto) ersetzt werden. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss dem Prüfungsvorsitzenden elektronisch übermittelt. Dieser veranlasst, dass diese Unterlagen der Niederschrift beigelegt werden.
13. Unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist von der neutralen Aufsichtsperson ein Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu unterschreiben, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu senden. Die Note der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung nicht von der Schule vorgesehen werden.

#### **Variante 2:**

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung entfallen.

Für die verschiedenen Abschlüsse wird die Notenberechnung für den Fall, dass die mündlichen Prüfungen entfallen müssen, im Einzelnen wie folgt festgelegt.

##### **a. Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I**

Auf die Note in dem mündlichen Prüfungsfach zum Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss im Realschulbildungsgang, Mittlerer Schulabschluss im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe I-Schulen) wird verzichtet. Die Vornote gilt als Endnote. Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

##### **b. Fachhochschulreifepfung der Fachoberschule**

In der Fachhochschulreifepfung zum Abschluss der Fachoberschule wird auf die Note in der mündlichen Prüfung (in mindestens einem und höchstens drei mündlichen Prüfungsfächern) verzichtet. Die Vornote gilt in diesem Fach bzw. in diesen Fächern als Endnote.

Wenn in einem Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, findet keine Divergenzprüfung statt. Für die Endnote in diesem schriftlichen Prüfungsfach wird dann jeweils der Durchschnitt aus Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsleistung errechnet. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Zahl gerundet; die Prüfungsnote wird dabei stärker gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

### **c. Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**

In der Abiturprüfung wird der Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in dem für die mündliche Abiturprüfung gewählten Fach bzw. in den gewählten Fächern gebildet. Diese Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der Punktzahl einer mündlichen Prüfung in dem einen mündlichen Prüfungsfach bzw. in den beiden mündlichen Prüfungsfächern bzw. in allen mündlichen Prüfungsfächern und wird entsprechend § 7 Abs. 2 der DIA-PO bzw. entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewichtet.

Wenn anstelle der mündlichen Abiturprüfung eine Besondere Lernleistung genehmigt ist, errechnet sich die Prüfungsnote in diesem Fach im Verhältnis 3:1 aus der schriftlichen Dokumentation und dem Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in dem für die mündliche Abiturprüfung gewählten Fach. Die Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der Note für das Kolloquium.

Anstelle der zusätzlichen mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern nach § 30 Abs. 4 a) DIA-PO kann, wenn nach den schriftlichen Prüfungen und unter Berücksichtigung der wie o. a. ermittelten Noten für die mündliche Abiturprüfung die Bedingungen des Prüfungsbereichs noch nicht erfüllt sind, in dem für die schriftliche Abiturprüfung gewählten Fach bzw. in den gewählten Fächern der Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase mit der Note der schriftlichen Prüfung nach Anlage 2 zur DIA-PO berechnet werden. Die Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 30 Abs. 4 a).

Zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 33 DIA-PO sind nicht möglich.

### **d. Erwerb des Latinums durch eine Prüfung**

In der Latinumsprüfung wird die Gesamtnote aus der Note der schriftlichen Prüfung gebildet. Die übrigen Regelungen zum Bestehen nach Ziffer 3.4 der Richtlinien zur DIA-PO bleiben unverändert.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den aufgeführten Szenarien Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die größtmögliche Sicherheit bieten, noch im laufenden Schuljahr die deutschen Abschlüsse durchführen zu können.

Zögern Sie nach wie vor nicht, die jeweils für Ihre Schule zuständigen Beauftragten der KMK und parallel das Sekretariat der KMK zu kontaktieren, falls sich Fragen aus diesem Schreiben ergeben.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt

-Oberschulrat-